

Satzungsänderungen:

Die Vereinssatzung soll im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 16.10.2020 wie folgt geändert werden:

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Alte Fassung:

1. Der Verein führt den Namen Tisch-Tennis-Club Beuren an der Aach 1980 e.V. (TTC Beuren/Aach e.V.) und hat seinen Sitz in 78224 Singen-Beuren.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Singen eingetragen.

Neue Fassung:

1. Der Verein führt den Namen Tischtennisclub Beuren an der Aach 1980 e.V. (TTC Beuren a.d. Aach e.V.) und hat seinen Sitz in 78224 Singen, Ortsteil Beuren an der Aach.
2. Der Verein ist in das Vereinszentralregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Alte Fassung:

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Südbadischen Tischtennis-Verbandes.

Neue Fassung:

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Fachverbandes Tischtennis Baden-Württemberg e.V. (TTBW).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alte Fassung:

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen. Nur diejenigen Mitglieder, die in weiteren Tischtennisvereinen aktiv tätig sind, haben an den Vereinsmeisterschaften des TTC Beuren keine Startberechtigung.
4. Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung fest gesetzten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren jährlich im voraus zu entrichten. Damit verbunden ist die Verpflichtung zur Ausstellung einer Einzugsermächtigung, wenn nicht eine andere vertretbare pünktliche Zahlungsweise (z.B. Dauerauftrag o.ä.) glaubhaft versichert werden kann.
5. Wird die mit Bankeinzug eingezogene Forderung des Vereins vom Kreditinstitut des Mitglieds nicht eingelöst oder zurück gegeben oder die Forderung aus anderen Gründen nicht fristgerecht beglichen, wird das Mitglied schriftlich angemahnt. Die hierdurch entstandenen Kosten einschließlich der Gebühren für eine Rücklastschrift werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Neue Fassung:

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Nur diejenigen Mitglieder, die in weiteren Tischtennisvereinen spielberechtigt sind, haben an den Vereinsmeisterschaften des TTC Beuren keine Startberechtigung.
4. Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren jährlich im Voraus zu entrichten. Damit verbunden ist die Verpflichtung zur Ausstellung einer Einzugsermächtigung.
5. Wird die mit Bankeinzug eingezogene Forderung des Vereins vom Kreditinstitut des Mitglieds nicht eingelöst oder zurückgegeben oder die Forderung aus anderen Gründen nicht fristgerecht beglichen, wird das Mitglied angemahnt. Die hierdurch entstandenen Kosten einschließlich der Gebühren für eine Rücklastschrift werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Alte Fassung:

2. Die Austrittserklärung nach Ziff. 1a) ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und hat schriftlich vier Wochen vor Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Neue Fassung:

2. Die Austrittserklärung nach Ziff. 1a) ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und hat schriftlich (Brief oder E-Mail) mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 7 Jahresbeitrag

Alte Fassung:

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest gesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres zu bezahlen.

Neue Fassung:

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alte Fassung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres, einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im „SÜDKURIER“ (Bezirksausgabe 106 (H, Singen/Engen)) und im „SINGENER WOCHENBLATT“.

Neue Fassung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter www.ttc-beuren.de und durch Aushang an der Informationstafel im Foyer des Gemeindezentrums CURANA in der Eichbühlstraße 22 in 78224 Singen, Ortsteil Beuren an der Aach.

§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Alte Fassung:

5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

Neue Fassung:

5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Vorstand

Alte Fassung:

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Kassier
- f) dem 2. Kassier
- g) dem Sportwart
- h) dem Jugendwart
- i) einem Beisitzer Tischtennisport
- j) einem Beisitzer Kinder- und Jugendsport
- k) einem Beisitzer Freizeitsport Damen
- l) einem Beisitzer Freizeitsport Herren
- m) einem Beisitzer Seniorensport
- n) einem Beisitzer passive Mitglieder.

Neue Fassung:

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer*in
- d) dem/der Schriftführer*in
- e) dem/der 1. Kassier*in
- f) dem/der 2. Kassier*in

- g) dem/der Sportwart*in Tischtennis und dessen/deren Vertreter*in
- h) dem/der Sportwart*in Freizeitsport
- i) dem/der Jugendwart*in und dessen/deren Vertreter*in
- j) einem/einer Beisitzer*in Tischtennisport
- k) einem/einer Beisitzer*in Kinder- und Jugendsport
- l) einem/einer Beisitzer*in Freizeitsport Damen
- m) einem/einer Beisitzer*in Freizeitsport Herren
- n) einem/einer Beisitzer*in Seniorensport
- o) einem/einer Beisitzer*in Veranstaltungen
- p) einem/einer Beisitzer*in passive Mitglieder
- q) dem/der Gerätewart*in

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

Alte Fassung:

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem 1. Kassier
- e) dem Schriftführer
- f) dem Sportwart
- g) dem Jugendwart.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Verbindlichkeiten in einer Höhe von über 1.000 DM/500 EURO (in Worten: eintausend DM/fünfhundert Euro) im Einzelfall bedürfen zusätzlich eines Vorstandsbeschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes nach Ziffer 1.

Neue Fassung:

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer*in
- d) dem/der 1. Kassier*in
- e) dem/der Schriftführer*in
- f) dem/der Sportwart*in Tischtennis
- g) dem/der Sportwart*in Freizeitsport
- h) dem/der Jugendwart*in

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Verbindlichkeiten in einer Höhe von über 1.000,00 € (in Worten: eintausend Euro) im Einzelfall bedürfen zusätzlich eines Vorstandsbeschlusses des geschäftsführenden Vorstandes nach Ziffer 1.

Darüber hinaus wird die Satzung ohne inhaltliche Änderungen geschlechtsneutral, d.h. „gengerechtig“ angepasst.